

Bewilligung städtischer Zuschläge auf Wein, geistige Getränke u. Fleisch, 3. das Gesuch der Gemeinde Nenzing um Verkauf einiger Gründe in der Gemeinde-Parzelle Bäsbling, u. wenn der Bericht des Ausschusses, welcher sein Gutachten über den Vergleichsantrag der Gmde Sonntag abzugeben hat u. es wirklich abgibt, auch diesen.

Wohlwend: Bezüglich des Berichtes über die Geschäftsordnung habe ich mitzutheilen, daß derselbe faktisch fertig ist, er unterliegt nur noch der Redigirung des Ausschusses, was 1 oder 2 Tage in Anspruch nehmen wird, wo er dann lithografirt werden kann.

Landeshauptmann: Sollte das hiemit betraute Komité, den Bericht übergeben, werde ich Sorge tragen, denselben zur Einsicht den verehrten Herren mitzutheilen.

Die Sitzung ist geschlossen um 11  $\frac{3}{4}$  Uhr V. M.

---

(Seite 41)

#### 5. Sitzung

Am 26. Jänner 1863. Anfang 10 Uhr Vormittags.

Gegenwärtig: Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des landesfürstlichen Kommissars und der Herren Mutter u. Neier.

Landeshauptmann: Wir sind in beschlußfähiger Anzahl gegenwärtig und ich eröffne die Sitzung. Herr Schriftführer wird das Protokoll der letztvorhergehenden Sitzung verlesen. (wird abgelesen) Wird eine Bemerkung gegen die Fassung dieses Protokolls erhoben? (Wurde von keiner Seite eine Bemerkung gemacht) Wir nehmen es also als richtig abgefaßt an. - Ich theile der hohen Versammlung mit, daß ich dem Herrn Abgeordneten Christian Mutter einen dreitägigen Urlaub von heute an zu bewilligen befunden habe. Der landesfürstliche Kommissär, dessen Unwohlsein leider noch nicht gehoben ist, hat mir im schriftlichen Wege mehrere Regierungsvorlagen übersendet. Ich bringe dieselben zur Kenntniß der hohen Versammlung und habe auch bereits veranlaßt, daß ein Exemplar von jeder den verehrten Mitglieder zugestellt wurde: 1. Gesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht aerarial. öffentlichen Straßen u. Wege, 2. Gesetzentwurf, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol u. das Land Vorarlberg, betreffend die Landesvertheilungsordnung, 3. Gesetz, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, betreffend, die Schießstandsordnung, 4. Gesetz, wirksam für das

Land Vorarlberg betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen, 5. Gesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründ-Gebäude, Kirchhöfe, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung u. Erfordernisse. Ich glaube die hohe Versammlung wird mich dispensiren die §.§. dieser Gesetz-Entwürfe vollen Inhaltes vorzulesen; nachdem uns vorgeschrieben ist, daß die Regierungsvorlagen in erster Linie zur Verhandlung kommen, so kann ich nicht umhin, der hohen Versammlung den Vorschlag zu machen, bezüglich dieser Gesetzentwürfe die Bildung von Comités vorzunehmen. Wird eine Einwendung dagegen erhoben? (Niemand meldet sich) - Wir haben hier den Entwurf, betreffend die Strassenkonkurrenz; für dieses beantrage ich, ein eigenes Comité zu bestellen; Betreffs der Entwürfe der Landesvertheiligung- und Schießstandsordnung beantrage ich ebenfalls nur ein Comité, ebenso beantrage ich für das Gesetz, betreffend das Schulpatronat u. die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen u. für das Gesetz, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung u. Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude etc. ebenfalls nur ein Comité zu bestellen. Wir hätten, wenn dieser Vorschlag der hohen Versammlung genehm sein sollte, somit 3 Comitès zu

(Seite 42) -----

erwählen. Wünscht in dieser Beziehung einer der Herren das Wort zu ergreifen?

Ganahl: Ich erlaube mir eine Bemerkung zu machen; ich bin der Meinung wir sollten mit der Bildung der Comités zuwarten, bis wir über die Geschäftsordnung einig sind, denn die Geschäftsordnung könnte auf die Wahl der Mitglieder einen Einfluß haben, wir könnten also die Wahl zu Ende der Sitzung vornehmen.

Landeshauptmann: Hat noch Jemand etwas zu bemerken? (wurde keine Bemerkung gemacht) Ich bitte also zu erklären, ob die hohe Versammlung einverstanden sei, daß die Wahl der Comitès verschoben werde, bis der Entwurf einer Geschäftsordnung von dieser hohen Versammlung angenommen sein wird. Ich bitte durch Aufstehen darüber abzustimmen. (Wird angenommen) Wir werden also mit der Bildung der Comités zuwarten bis die Geschäftsordnung in's Reine gebracht sein wird. - Ferner habe ich der hohen Versammlung die vom tiroler Landtag mir zugekommene Note zur Kenntniß zu bringen u. ersuche den Herrn Schriftführer dieselbe vorzulesen. Es bezieht sich diese Note im Grunde auf die Verwaltung des gemeinsamen Grundentlastungsfondes, welche bereits im Rechenschaftsberichte berührt u. erlediget wurde, nämlich das Verhältniß nach welchem Vorarlberg mit Tirol beziehungsweise der Kontrolle der Grundentlastungsgeschäfte sich zu benehmen hat. (wird abgelesen) Das, was uns in

dieser Zuschrift vom Tiroler Landtag mitgeteilt wurde, ist schon im Geschäftsberichte, den wir vor einigen Tagen vernommen haben, verhandelt worden; es kam nämlich unter der Abtheilung Grundentlastungsfond der Antrag des tiroler Landesausschusses No. 1009 etc. vor, wir haben diesem Antrag schon die Zustimmung ertheilt, er könnte sohin diesem erneuerten Gesuche ohne weitere Verhandlung beigepflichtet werden. Hat Jemand dagegen etwas zu bemerken? Können Herr Berichterstatter Riedl in dieser Beziehung vielleicht uns weitere Aufklärung geben, denn es scheinen alle Punkte, welche berührt werden, schon vorgekommen zu sein.

Riedl: Es sind einige, aber nicht erhebende Abänderungen in dem, was heute kundgegeben worden ist, enthalten. Nämlich ist die Zahl der Beamten, welche der tiroler Landtag zu übernehmen bereit ist u. die Bezüge, die er auswirft. Es dürfte zweckmäßig sein, daß diese Anträge dem Comité, welches bestimmt worden ist, zur Erörterung auch dieses Gegenstandes, noch einmal überwiesen werde.

Landeshauptmann: Ist die hohe Versammlung damit einverstanden, ich bitte um Abstimmung. (Wird angenommen) - Es wird also dieser Antrag demselben Comité zugewiesen. Nun gehen wir zur Tagesordnung über; als ersten Gegenstand der Tagesordnung liegt vor uns der Ausschußbericht über den von dem Abgeordneten, Herrn David Fußenegger eingebrachten Geschäftsentwurf. Ich ersuche den erwählten Herrn Schriftführer in dieser Beziehung uns seinen Vortrag zu halten. (H. Wohlwend als Berichterstatter verliest den betreffenden Ausschußbericht) (Siehe Beilage III.) - Hat Jemand im Allgemeinen etwas zu bemerken u. wünscht das Wort darüber zu ergreifen?  
(Seite 43) -----

Riedl: Die Geschäftsordnung ist ein Gesetz, welches der Landtag selbst macht. Ich glaube nun, daß aus diesem Gesichtspunkt diejenigen Bestimmungen der L. O. welche in die Geschäftsordnung aufgenommen worden sind, sich als unnütze Wiederholungen herausstellen, welche vermieden werden sollten. Die Bestimmungen der Landesordnung sind solche, welche der Gesetzgebende gegeben hat, die also nicht abgeändert werden können in der Geschäftsordnung. Durch Aufnahme dieser Bestimmungen in die Geschäftsordnung gewährt es den Anschein, als wenn wir diese Bestimmungen uns selbst wieder zum Gesetze geben wollten, daher glaube ich, daß wir diese §§. der L. O. nicht wieder aufnehmen sollten. Die Geschäftsordnung besteht aus 40 Paragraphen u. 10 davon sind aus der L. O. genommen worden; eine solche Wiederholung stellt sich als unnütz u. unzweckmäßig heraus, daher stelle ich den Antrag, daß betreffs der §§. aus der L. O. keine Wiederholung stattfinden solle, nur wo es aus dem Zusammenhang nothwendig ist, einfach darauf bezogen werden soll.

Landeshauptmann: Ich habe in dieser Beziehung nur zu erwidern, daß wir bei der allgemeinen Debatte in so spezielle uns nicht einlassen werden, es handelt sich nur um im Allgemeinen über die Nothwendigkeit u. Zweckmäßigkeit einer Geschäftsordnung zu sprechen. Der Antrag des H. Riedl kann im Verlaufe der Verhandlung der speziellen §.§. an Bedeutung gewinnen u. seine Ansichten können dabei zur Geltung kommen. Wünscht noch Jemand in allgemeiner Beziehung das Wort zu ergreifen?

Wohlwend: H. Landeshauptmann hat ganz richtig bemerkt, daß es nicht angezeigt sei, daß der H. Vorredner in dieser Beziehung jetzt schon diesen Antrag stellt, er solle ihn erst stellen, wenn die bezüglichen §.§. zur Verhandlung kommen. Um aber doch vielleicht den H. Vorredner auf eine andere Meinung zu bringen u. allenfalls bei der Spezial-Debatte Zeit zu ersparen, erachte ich es für zweckdienlich die Ansicht des Ausschusses in dieser Beziehung bekannt zu geben. Antragsteller sagt, die Bestimmungen der Landesordnung hieher zu übertragen sei überflüssig, dieß ist in der Beziehung richtig, daß eine solche Uebertragung auch eine Wiederholung ist, indeß ist der Ausschuß von dem Grundsätze ausgegangen, daß die Geschäftsordnung ein sistematisches Ganzes bilden soll u. als solches müssen auch die Grundsätze aus der L. O. in der Geschäftsordnung angeführt werden, da diese die Basis des Ganzen bilden. Wenn gesagt wird, es sei unnütz u. unzweckmäßig, so kann ich dieses nicht anerkennen, da durch diese Weglassung das Ganze als solches alterirt wird. Daher glaube ich, daß die Uebertragung nicht unzweckmäßig sei, überflüssig kann dieser Vorgang ebenfalls nicht benannt werden, da die Weglassung dieser Bestimmungen den Nachtheil nach sich ziehen, daß man die L. O. immer bei sich trage u. somit 2 Gesetze vor sich habe; diesem vorzubeugen hat der Ausschuß bestimmt die Bestimmungen herüber zu nehmen. Im Uebringen hat der H. Vorredner selbst zugestanden, daß dieser Vorgang des Zusammenhanges wegen nothwendig sei, wenn das anerkannt wird, so sehe ich nicht ein, daß man sagen kann die Sache sei unnütz. Daher glaube ich, der h. Landtag wolle die Geschäftsordnung, so wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen wurde, nämlich mit Uebertragung der §.§. aus der L. O. annehmen.

(Seite 44) -----

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort.

Hochw. Bischof: Ich ergreife das Wort nur um zu bemerken, daß es sehr erwünscht sei zu wissen, ob diese Herübertragung der §.§. der L. O. in die Geschäftsordnung von der h. Versammlung gebilliget werde oder nicht, es ist besser hierüber uns zu verständigen, wenn wir verständiget sind, so wissen wir, daß sie unanfechtbar sind, u. wenn dieß aber nicht geschieht, so müßten wir von Punkt zu Punkt darauf zurückkommen. Es wird gut

sein auszusprechen, ob wir die §§. der Geschäfts-O., die aus der L. O. herüber gekommen sind, ein für alle Mal annehmen wollen.

Landeshauptmann: Es sind die Meinungen der Abgeordneten Riedl u. Wohlwend der h. Versammlung bekannt gegeben worden u. selbe kann nun wohl hierüber urtheilen. Ich erlaube mir die h. Versammlung zu befragen, ob die aus der L. O. herrührenden §§. in unserer Geschäfts-O. zu belassen seien? Ich bitte um Abstimmung. (wurde angenommen) Es hat sich die h. Versammlung dahin ausgesprochen, daß diese §§. in unserer Geschäfts-O. zu wiederholen seien. Nun gehen wir über zur Spezial-Verhandlung u. ich ersuche neuerdings den H. Berichterstatter fortzufahren. (Berichterstatter fährt fort) - Hat Jemand eine Bemerkung zu machen gegen den Titel? Wenn keine gemacht wird, nehme ich ihn als angenommen an. - (Berichterstatter fährt fort) (Die §§. 1, 2, 3, 4 werden abgelesen)

Landeshauptmann: Ich glaube, daß hierüber nichts weiter zu sagen sein wird, es sind bloß Wiederholungen der betreffenden Gesetzesstellen.

Riedl: Ich glaube es wäre zweckmäßig hier folgendes einzuschalten: Vor Ablegung des im §. 9 der L. O. vorgeschriebenen eidesstättigen Gelöbnisses hat der Landtagsabgeordnete kein Stimmrecht im Landtage. Die Verweigerung des Gelöbnisses wird der Niederlegung des Mandates gleich geachtet.

Landeshauptmann: Findet Jemand hierüber sich zu äußern? (Niemand) Ich bitte den Antrag noch einmal zu wiederholen. (es wird abermals keine Einwendung gegen ihn erhoben) - Ich bitte den Antrag schriftlich einzubringen. - Es ist der Antrag den H. Riedl stellt tief einschneidend, wenn man §. 9 vergleicht mit §. 41, wo es heißt: Der Wahlordnung etc. so dürfte erscheinen, daß der Abgeordnete vielleicht auch vor Ablegung des Gelöbnisses stimmen kann, es sind in ähnlichen Fällen verschiedene Ansichten hervorgerufen worden. Der zweite Satz des Antrages die Verweigerung des Gelöbnisses habe als Mandats-Niederlegung zu gelten, wird nicht ganz von Nöthen fallen, denn es heißt da etc. (liest §. 9); wenn er nicht geloben will, erscheint er von selbst schon des Mandates verlustig zu sein.

Wohlwend: In Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Riedl muß ich bemerken, daß ich nicht im Namen des Ausschusses spreche, weil dieser Antrag dem Ausschuß nicht bekannt war; ich kann daher nur meine individuelle Ansicht mittheilen.

(Seite 45) -----

Wenn diesem Antrag so hohen Werth beigelegt werden will, so kann ich nur die Ansicht aussprechen, daß derselbe dem Ausschuß zur Berichterstattung zugewiesen werde. Wie H. Landeshauptmann richtig bemerkte, enthält der §. 9 der L. O. diese Bestimmung vollkommen, derselbe sagt: „Die L. Abgeordneten haben beim Eintritte in

den Landtag dem Kaiser Treue etc. zu geloben." Wenn beim Eintritte schon das Gelöbniß zu leisten ist, so ist dieß der erste Act u. es versteht sich wohl von selbst, daß der Abgeordnete früher keine Stimme abzugeben hat; indessen ist dieser Antrag nichts anderes, als ein Kommentar zum betreffenden §. der L. O. Ich halte aber eine Komentierung für gar nicht nothwendig u. kann mich daher nur mit dem einverstandenen erklären, was H. Landeshauptmann bezügl. §. 41 der L. Wahl-O. gesagt hat.

Riedl: Nach der L. O. berechtigt das Wahlcertifikat wohl zum Eintritt aber nicht zur Stimmabgabe. Weil über diesen Punkt in der L. O. nichts festgesetzt ist, so glaube ich, daß dieses durch eine spezielle Bestimmung in der Geschäfts-O. aufzuführen ist; bezüglich des 2. Zusatzes des Antrages ziehe ich denselben zurück.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? - Ich werde sohin diesen Antrag zur Abstimmung bringen, er lautet: (liest den Antrag ab) - Er ist bei der Abstimmung in der Minorität geblieben. (Berichterstatter liest §. 5 ab)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort.

Hochw. Bischof: Ich möchte hierzu noch einen weiteren Zusatz beantragen, welcher, wie mir scheint im Geiste unserer bisherigen Handlungsweise gelegen ist u. dahin lautet: Wer mit Urlaub abwesend ist bezieht keine Diäten. - Die Diäten werden gegeben für Arbeiten, welche geleistet werden. Wenn Jemand im eigenen Interesse abwesend ist, so arbeitet er nicht zum Wohle des Landes; ich glaube dem h. Landtage empfehlen zu dürfen, daß wenn die mit Urlaub Abwesenden keine Diäten beziehen, so würden die ohne Urlaub Abwesenden, was sicher strafbar ist, um so minder Diäten zu beziehen haben.

Landeshauptmann: Hat Jemand noch eine Bemerkung zumachen? (Niemand) - Also haben wir 2 Zusätze, den, welchen der Ausschuß beantragt u. den, welchen der Hochw. Bischof beantragt. Ich glaube beide Zusätze sind so klar, daß ich nichts weiter beizufügen brauche, die h. Versammlung wird selbst leicht in der Lage sein ein Urtheil fällen zu können. Ich bringe zuerst den Zusatz-Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. (wird angenommen) Nun bitte ich die Herren sich zu erklären über den Zusatz-Antrag des Hochw. Bischofs, diejenigen, welche einverstanden sind, wollen sich erheben. (wird angenommen)

Riedl: Ich beantrage einen weiteren Zusatz zu diesem §. folgenden Inhalts: Wenn ein Abgeordneter ungeachtet der an ihn gemachten schriftlichen Aufforderung u. ohne genügende Rechtfertigung durch 14 Tage bei den Landtagssitzungen nicht erscheint, so kann der Landtag sein Mandat für erloschen erklären u. die Ausschreibung einer

neuen Wahl einleiten lassen; eine ähnliche Bestimmung auf die Dauer von 8 Tagen ist auch beim tiroler Landtag festgesetzt worden.

(Seite 46) -----

Landeshauptmann: (Verliest den schriftlich eingebrachten Antrag des H. Riedl) Die verehrten Herren haben den Zusatz-Antrag vernommen, der vielleicht einen ganz eigenen §. zu bilden hätte. - Wünscht hierüber Jemand etwas zu bemerken? - Er dient allerdings dazu in Fällen, die vielleicht vorkommen können, eine Norm zu bezeichnen. - Wünscht H. Berichterstatter etwas darüber zu bemerken?

Wohlwend: Auch bei diesem Antrage tritt derselbe Fall ein, wie beim vorigen Antrag, ich kann auch hier nicht im Namen des Comité's sprechen, weil der Antrag dem Comité nicht vorgelegt worden ist; nur meine individuelle Ansicht will ich mittheilen, die dahin geht, daß dieser Antrag zur Annahme nicht empfohlen werden kann, er geht weiter als der Ausschuß gehen zu können glaubte. Die L. O. ertheilt dem Landtage nicht das Recht, einen Abgeordneten des Mandates verlustig zu erklären, daher ich diesen Antrag zur Annahme nicht empfehle.

Landeshauptmann: Hat Niemand mehr etwas zu bemerken? - Ich werde sohin diesen Zusatz-Antrag des H. Riedl, der geeignet ist, als eigener § angenommen zu werden, vorlesen: Wenn ein Abgeordneter, ungeachtet der an ihn ergangenen schriftlichen Aufforderung u. ohne genügende Rechtfertigung durch 14 Tag bei Landtagsverhandlungen nicht erscheint, so kann der Landtag sein Mandat als erloschen erklären.

Ganahl: Ich bitte noch einmal das zu lesen.

Landeshauptmann: (liest nochmal ab)

Ganahl: Ich erlaube nur zu bemerken, daß ich die Worte: „ohne genügende Rechtfertigung“ zu stark finde ich würde genügend austreiche, dann die 14 Tage auf 3 Wochen verlängern; es dürfte daher in dem Antrag das Wort genügend zu streichen u. statt 14 Tage 3 Wochen zu setzen sein.

Riedl: Ich bin mit dem Streichen des Wortes genügend einverstanden, aber mit der Verlängerung auf 3 Wochen kann ich meine Meinung nicht theilen, die Zeit von 3 Wochen ist zu weit getrieben, es wäre glaube ich die Dauer von 14 Tagen hinreichend.

Hochw. Bischof: Ich habe noch bedenken gegen den Antrag, das u. zwar wie es scheint, im Gesetze begriffen ist. Die L. O. bestimmt im I. H. St. §. 6: Die Fälle, in welchen neue Wahlen auszuschreiben sind u. da es mir scheint, daß dieser Fall nicht inbegriffen ist, so glaube ich, daß man weder diese überhaupt, noch jene im Antrage angegebene Zeit festsetzen könne. Der betreff. § lautet: „Nach Ablauf der

regelmäßigen L. Tags-Periode u. s. w." (liest) Da es sich nun im Falle des Antrages, wie es scheint auch um Ausschreibung neuer Wahlen handelt u. dieser Antrag nicht wohl inbegriffen werden kann, glaube ich, daß der h. Landtag diese Beschlüsse nicht fassen kann.

Feuerstein: Ich glaube, daß dieser Antrag wegen der Wichtigkeit einem Ausschuß zu übergeben u. erst dann wieder zur Abstimmung zu bringen wäre, wenn der Ausschuß diesen Gegenstand berathen u. darüber Bericht erstattet hat.

Riedl: Ich glaube der Fall ist so klar, daß er nicht mehr einem Komité überwiesen

(Seite 47) -----

werden soll, überhaupt, wenn man Anträge über schon im Komité berathene Gegenstände einem Komité zuweisen wolle, würde man nicht zu Ende kommen. §. 6 der L. O. sagt: wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, soll eine neue Wahl ausgeschrieben werden. Der Austritt kann nur erfolgen durch ausdrückliches Erklären oder durch stillschweigende concludente Handlungen, welche keinen andern Sinn zulassen. Wenn ein Abgeordneter weder erscheint noch sich rechtfertigt gibt er dadurch zu verstehen, daß er sich am Landtag nicht betheiligen, sohin von seinem Mandat keinen Gebrauch machen will, es ist dieß eine konkludente Handlung, welche keinen andern Sinn zuläßt. Ich glaube, daß das beantragte Präjudizium hiedurch seine Begründung erhält.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wohlwend: Durch die Motivirung des H. Riedl bin ich vollkommen zur Ueberzeugung gelangt, daß durch die Annahme dieses Antrages der Landtag seine Kompetenz überschreiten würde. Es wäre dieß eine Änderung u. Erweiterung des §. 6 der L. O., wie Sr. bischöfliche Gnaden zur genüge ausgeführt haben, können nur in den bestimmten Fällen neue Wahlen ausgeschrieben werden, jedes Weitergehen würde die Kompetenz des Landtages überschreiten. Ich kann daher nicht auf diesen Antrag eingehen. Das Bedenken, daß allenfalls der H. Abg. Riedl hätte, daß die Nachlässigkeit eines solchen Mannes nicht gestraft würde, kann ich nicht theilen; würde sich ein L. TgsAbgd. so weit vergessen, daß er während einer längeren Zeit den Ltgs-Verhandlungen ohne Urlaub oder hinreichenden Grund nicht beiwohnen würde, so richtet ihn schon die öffentliche Meinung; wir haben die Öffentlichkeit sowohl im Landtag selbst, als auch in der Veröffentlichung der Verhandlungen im ganzen Lande durch die Zeitungen, wir haben die stenografischen Berichte, die ebenfalls im ganzen Lande verbreitet werden.

Ganahl: Ich bin der Ansicht des H. Wohlwend u. überzeugt, daß kein Abgeordneter aus Nachlässigkeit in den Ltgs-Sitzungen nicht erscheinen wird, allein es können Fälle



vorkommen, wo man aus Prinzip nicht erscheint, wie dieß die Südtiroler thun; die Südtiroler stehen aber auch nicht allein; es ist in der L. O. nicht vorgezeichnet, wie diesem Vorgehen abgeholfen werden kann; ich glaube daher das der Antrag des H. Riedl etwas mehr berücksichtigt werden sollte. Meiner Ansicht nach dürfte dem Antrage des H. Riedl, zu dem ich meinen Zusatzantrag gemacht habe, beizustimmen sein.

Hochw. Bischof: Zur Vertheidigung meiner Ansicht muß ich nur bemerken, daß ich zum §. 6 nur gesagt haben wollte, derselbe bestimme alle Fälle, wo neue Wahlen ausgeschrieben werden können. Nachdem unter diesen der fragl. Fall nicht inbegriffen ist, so erscheint mir der fragliche Antrag nicht volle Beruhigung verschaffen zu können, es schient der Ausdruck, wie er hier im §. liegt, wenn einzelne Abgeordnete austreten, einen freiwilligen vor Augen zu haben, nicht aber daß unter jenem Austritt ein durch konkludente Handlungen erzwungener Austritt verstanden werden könne, deßwegen mich die gegebene Erklärung nicht vollständig beruhiget.

(Seite 48) -----

Landeshauptmann: Ist Niemand mehr, der sich meldet? (Niemand) So werde ich vor allen Anträgen, den des H. Feuerstein, der ein Vertagungsantrag ist, zur Abstimmung bringen. H. Feuerstein beantragt es wolle der vom H. Riedl eingebrachte Antrag dem bestellten Komité zur Berichterstattung u. zu seinem Gutachten zugemittelt werde.

Hochw. Bischof: Nachdem die Wahlen der Komités bis zum Schluß der Verhandlungen über die Geschäftsordnung verschoben sind, so würden die Hh. Abgeordneten bis zum Schluß nicht arbeiten können, es hat daher dieses Zurückverweisen des Antrages an das Komité eine Unterbrechung unserer Arbeit zur Folge.

Landeshauptmann: Jene Herren, welche einverstanden sind, den Antrag neuerdings an den Ausschuß zu überweisen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Ist in der Minorität geblieben) - Ich bringe den Antrag des H. Riedl selbst zur Abstimmung, ich habe ihn bereits vorgelesen.

Ganahl: Mein Amendement?

Landeshauptmann: Ich glaube das Amendement ist bereits angebracht.

Ganahl: Ich habe nicht das gemeint, nur meinen Verbesserungsantrag, den ich eingebracht habe, daß das Wort genügend wegbleibe, dann der weitere Zusatz, den ich gemacht, nämlich statt der 14 Tage 3 Wochen zu setzen.

Landeshauptmann: Ich werde also zuerst den Antrag zur Abstimmung bringen ohne die Zeit, durch welche ein solcher Abgeordneter widerspenstig sein soll zu bestimmen; wenn also: (siehe eingebrachten Antrag) Jene Herren, welche damit einverstanden sind bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Ist in der Minorität geblieben) (Herr

Berichterstatter liest §. 6 vor, wird unverändert angenommen, ebenso §.§. 7. 8. 9.) §. 10 enthält den Zusatz, daß für jeden Ausschuß 2 Ersatzmänner zu wählen seien.

Riedl: Ich glaube, daß bei der geringen Anzahl von Mitglieder, aus welchen unser Landtag besteht, die Zahl der Ersatzmänner auf ein Mitglied zu beschränken sei.

Hochw. Bischof: Ich habe nur die formelle Bemerkung zu machen, da unsere Geschäftsordnung auch in weitere Kreise u. Öffentlichkeit kommt u. es sich nicht recht rechtfertigen läßt wenn der Ausdruck „absolute Stimmen“ beibehalten würde, daher schlage ich vor statt dessen „absolute Stimmenmehrheit erhalten“ zu setzen.

Ganahl: Ich bin mit dem Zusatzantrag bezüglich der Ersatzmänner einverstanden, erlaube mir aber noch einen Zusatzantrag zu stellen, er lautet: „es kann aber die Zusammensetzung des Ausschusses auch in der Weise beschlossen werden, daß dieselben theilweise aus Abgeordneten der Städte, des Marktes Dornbirn u. der Handelskammer u. theilweise aus jenen der Landgemeinden zu bestehen haben“ - Sowohl die Februar-Verfassung, als auch die Landes-Ord. begründen in 1ter Linie eine Interessen-Vertretung u. deßhalb glaube ich, daß bei der Wahl der Ausschüsse, je nachdem verschiedene Interessen zu vertreten sind, Rücksicht darauf zu nehmen sei. Es ist dieser Passus auch in der Geschäfts-Ord. anderer Landtage enthalten, daher glaube ich um so mehr, daß ihm die Zustimmung gegeben werden dürfte.

(Seite 49) -----

(Dieser Antrag wird schriftlich eingebracht)

Landeshauptmann: Hat noch Jemand etwas zu bemerken?

Hochw. Bischof: Ich hätte auch noch einen Antrag einzubringen, bezugnehmend auf den des H. Ganahl, jedoch mit bestimmter Formulierung. Mit Bezug darauf, daß es sehr wünschenswerth sei, daß die Geschäfts-Ord. eine Norm enthalte, wodurch alle einzelnen Interessen u. Landestheile in den Ausschüssen selbst vertreten seien, möchte ich folgenden bestimmter gehaltenen Antrag stellen: „Bei Ausschüssen, welche aus 5 Mitgliedern bestehen, ist die Wahl so einzurichten, daß ein Abgeordneter aus der Gruppe der Abgeordneten nach §. 1 u. 2 d. L. Wahl-Ord., je einen aus jedem Wahlbezirke der Landgemeinden u. die übrigen aus dem Gesamtlandtag genommen werde.“

Landeshauptmann: Wir haben bei diesem Antrag mehrere Zusatzanträge, H. Riedl beantragt daß 2 Ersatzmänner gewählt werden.

Riedl: Mein Antrag geht dahin: es soll nur 1 Ersatzmann gewählt werden.

Landeshauptmann: Hochw. H. Bischof beantragt „welche mit den zunächst meisten Stimmen die absolute Stimmenmehrheit erhalten.“ - Der Antrag des H. Ganahl ist dahin gehend: „es kann aber die Zusammensetzung des Ausschusses in der Weise

beschlossen werden, daß dieselben theils aus Abgeordneten der Städte, des Marktes Dornbirn u. der Handelskammer u. theilweise aus jenen der Landgemeinden zu bestehen haben." - Ich erlaube mir nun, die Herren darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Antrage des H. Ganahl die Zusammensetzung so sein kann, aber er bestimmt nicht, daß es geschehen muß. Also unter solchen Umständen hätte der h. Landtag die Wahl, selbe auf solche Weise einzuleiten oder nicht. (liest den schriftlich eingebrachten Antrag des Hochw. Bischofs) - Hat noch Jemand etwas zu bemerken?

Ganahl: Ich glaube der Antrag Sr. bischöfl. Gnaden lautet ganz bestimmt u. wenn er angenommen werden sollte, so wäre er ein Gesetz auf welches man dann bei der Wahl volle Rücksicht nehmen müßte.

Hochw. Bischof: Ich bemerke, daß mein Antrag nicht immer bindet, sondern nur dann, wenn ein Ausschuß aus 5 Mitgliedern zu bestehen hat, es kann aber auch aus 3 oder 7 bestehen.

Landeshauptmann: Nur bei 3 Mitgliedern ließe sich der Antrag des H. Ganahl in Anwendung bringen, aber der des hochw. Bischofs nicht mehr, indessen glaube ich, daß in den Fällen als die Ausschußmitglieder aus mehr als 5 bestehen, der Antrag des Hochw. Bischofs ganz Anwendung haben kann; er müßte vielleicht dahin geändert werden: „bei Ausschüssen die aus 5 oder mehr Mitgliedern bestehen.“

Hochw. Bischof: Es ist richtig u. ich bin damit einverstanden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wohlwend: Es sind verschiedene Anträge eingebracht worden; den Antrag Sr. bischöfl. Gnaden auf stilistische Änderung, welche den betreffenden § nur deutlicher macht, beantrage ich anzunehmen. In Bezug auf den Antrag des H. Abgeordneten Riedl, daß nur ein

(Seite 50) -----

Mitglied beziehungsweise ein Ersatzmann zu wählen sei statt zwei, wäre für den Fall einzugehen, wenn die Zahl der Ausschußmitglieder berücksichtigt wird, wenn z. B. drei Ausschußmitglieder gewählt werden, dürfte 1 Ersatzmann genügen, bei 5 Ausschußmitgliedern bin ich jedoch der Ansicht, daß 2 Ersatzmänner wünschenswerther wären, daher müßte ich, jedoch wieder nicht im Namen des Ausschusses, sondern für meine Person den Antrag stellen, daß bei Ausschüssen von 3 Mitgliedern 1 Ersatzmann genüge, bei Ausschüssen in größerer Zahl jedoch 2 zu wählen sind. - In einem der folgenden §.§. ist für den Fall, wenn ein Ausschußmitglied 3 Ausschußsitzungen, sei es aus Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit oder aus was immer für Gründen, nicht beiwohnt, derart Vorsorge getroffen, daß dem Landeshauptmann nach vergeblicher Aufforderung das Recht eingeräumt wird, eine neue Wahl anzuordnen. Wird dieser §.

angenommen, so dürfte die von mir angetragene Zahl von Ersatzmännern genügen. - Wichtiger ist der Antrag, welcher vom H. Ganahl u. dem Hochw. H. Bischof gestellt worden ist; diese sind prinzipiell gegen die Ansicht des Ausschusses u. gegen die Bestimmungen der L. O. Bei der Wahl u. bei der Zusammenstellung von Ausschüssen handelt es sich nicht um Interessen-Vertretung. Der Ausschuß hat keine andere Verpflichtung, als die Gegenstände, die ihm zugewiesen werden in Vorberathung zu ziehen u. seine Ansicht hierüber dem Landtage vorzulegen. Von einer Interessen-Vertretung kann hier keine Rede sein. Wollte bei der Wahl der Ausschüsse eine Interessen-Vertretung nach den Prinzipien der Wahl-O. festgestellt werden, so würde jede solche Wahl für den Landtag eine beschränkende, ja in gewissen Fällen wäre der Landtag auf 1 oder 2 Abgeordnete beschränkt. Untersuchen wir den Antrag des H. Ganahl, so sehe ich nicht ein, was der Antrag Neues bringt; das Recht einen Antrag zu stellen, nach der vom H. Ganahl angedeuteten Ordnung vorzugehen u. zu wählen steht jedem frei. Ich würde jedoch einen derartigen Antrag für unzweckmäßig halten, denn es können z. B. Fälle vorkommen, wo man reine landwirtschaftliche Sachen zu vertreten hat u. wäre man gebunden, den Abgeordneten aus der Handelskammer zu wählen, so dürfte dieß den Vertretern der Landgemeinden nicht zusagen. Sollte jedoch der h. Landtag sich bewogen finden, einem dieser beiden Anträgen zuzustimmen, so wäre nach meiner Ansicht dem Antrage des H. Ganahl eher zuzustimmen als jenem Sr. bischöfl. Gnaden, da dem ersteren Antrage zufolge nur die Befugniß dem Landtag zugestanden wird, einen speziellen Antrag zu stellen.

Riedl: Ich glaube ein Theil meines Antrages ist noch nicht zu Sprache gekommen, daß nämlich die Ersatzmänner mit dem Komité zugleich gewählt werden sollen. Sollte ein Komité aus 3 Mitgliedern bestimmt werden u. einen Ersatzmann, so wären 3 Stimmen für die Mitglieder u. 1 Stimme für den Ersatzmann zu wählen.

Wohlwend: Es wäre nach diesem Antrage eine Doppelwahl vorzunehmen, wenn die Ersatzmänner nicht gleichzeitig mit den Komité-Mitgliedern gewählt werden, somit wäre es eine Doppelwahl eine Wahl für die Komité-Mitglieder u. eine für die Ersatzmänner. Um dieser doppelten Arbeit vorzubeugen, beantragt der Ausschuß

(Seite 51) -----

daß derjenige, welcher bei der Wahl der Ausschußmänner die nächstmeisten Stimmen erhält, als Ersatzmann anzunehmen sei;

Hochw. Bischof: Hinsichtlich der Bemerkung, welche der H. Abgeordnete Wohlwend über meinen Antrag in Beziehung der Bildung der Komités gemacht hat, glaube ich es sei noch gut einiges zur Erläuterung beizufügen, weil jene nicht recht verstanden worden sind; meine Ansicht ging dabei dahin, es möchte ein Abgeordneter

genommen werden entweder aus den Städten, aus dem Markte Dornbirn oder aus der Handelskammer die zusammen einen Körper bilden. 2tens Möchte je einer genommen werden aus den Wahlbezirken der Landgemeinden zusammen, auf daß man hier alle Bezirke vertreten sehe, da es sich um Landesangelegenheiten handelt; die Anschauung, wie sie in diesen Gebiethen herrscht, ist schon im Ausschuß der Vorberathung zu wissen wünschenswerth. Die übrigen aus dem Gesamtlandtage. 3tens Es steht am Ende dem Landtage noch frei, Komités von 5 oder 7 Mitgliedern zu erwählen u. dem einen oder andern nach Belieben aus dem Lande zu nehmen; ich glaube auf diese Art werde allen Anforderungen genügt, denn wenn einzelne Bezirke nicht vertreten wären, so würden diese ihre Angelegenheiten gehörig besorgt wissen. Auf der anderen Seite hat der Landtag die Möglichkeit, daß er alle brauchbaren Männer hineinbringen kann, auf diese Art, glaube ich, daß der Ausschuß aus 5 oder mehreren Mitgliedern am besten zusammengesetzt wäre um die Vorberathungen reiflich zu machen. Dieses der Sinn des Antrages und der Grund, der mich dazu bestimmt hat.

Wohlwend: Ich glaube, daß die Landtagsmitglieder nicht die Aufgabe haben, Bezirke zu vertreten, sondern die Aufgabe das Land Vorarlberg in allen seinen Interessen. Wenn wir also uns nicht als Bezirksvertreter anschauen wollen, so können wir diese Gruppierung nicht annehmen. Ich glaube, die Wahl für den Ausschuß soll total frei sein. Meine Ansicht ist, daß der Landtag beiden Anträgen die Zustimmung nicht geben soll.

Ganahl: Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu machen. H. Wohlwend hat in der früheren Rede erklärt, daß es sonderbar aussehe, wenn ein Mitglied der Landwirtschaft über Gegenstände der Handelskammer Urtheile abgeben sollte, dieß ist meine Meinung auch, allein es liegt dieß ja nicht in meinem Antrage; durch das Wort „kann“ soll nur angedeutet werden, daß der Landtag ermächtigt sei, in gewissen Fällen die Bestimmung zu treffen, nach meinem Antrag vorzugehen. - Ist also der Landtag überzeugt, daß dieß im Interesse der Sache liege, so kann er darauf eingehen; nur aus dem Grunde habe ich den Antrag gestellt. Ich bin mit dem Hochw. H. Bischof einverstanden, daß sehr viel davon abhängt, daß 4 Mitglieder im Ausschuß sitzen u. glaube daher, daß man nicht so leicht darüber weggehen solle.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand) - Mir scheint, daß die Sache genug erörtert wurde; ich werde zuerst den §. 10 so wie er vorliegt zur Abstimmung bringen, dann kommen die Anträge des H. Ganahl u. des hochwü. Bischofs; ersterer

geht weniger weit als des Hochw. H. Bischofs, der durch die Bestimmung, so wie er hier ausgedrückt ist, viel weiter reicht u. wenn er angenommen wird, dem Landtage daraus die Pflicht erwachset, in diesem Sinn vorzugehen. H. Wohlwend hat mir den Verbesserungsantrag oder Abänderungsantrag des H. Riedl übergeben, er lautet: „für jeden Ausschuß von 3 Mitgliedern ist ein Ersatzmann u. bei Ausschüssen von mehr als drei Mitgliedern sind 2 Ersatzmänner zu wählen.“ Nachdem keine Einwendung gegen die Fragestellung erhoben wurde, bringe ich den §. 10 zur Abstimmung; (Wird angenommen) nun bringe ich den Zusatzantrag des Hochw. Bischofs zu Abstimmung, er lautet: „bei Ausschüssen, welche aus 5 oder mehreren Mitgliedern bestehen, ist die Wahl so einzurichten, daß ein Abgeordneter aus der Gruppe der Abgeordneten, welche in der L. Wahl-O. §. 1 u. 2 verzeichnet sind, dann je 1 Abgeordneter aus jedem der Wahlbezirke der Landgemeinden, §. 3 d. L. W. O. u. endlich die übrigen aus dem Gesamtlandtage genommen werden.“ (Ist in der Minorität geblieben) - Der H. Abgeordnete Riedl beantragt den weiter gehenden Abänderungsantrag: „es solle nur ein Ersatzmann u. zwar zugleich mit den Comité-Mitgliedern gewählt werden, so, daß also als Ersatzmann nicht jener zu gelten hat, der zunächst die meisten absoluten Stimmen erhalten hat“; (Ist in der Minorität geblieben) - nun kommt der Zusatz-Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; er würde nach dem vom H. Wohlwend gemachten Amendement zu lauten haben: „für jeden Ausschuß von 3 Mitgliedern ist einer u. für jeden Ausschuß von mehr als 3 Mitgliedern sind 2 Ersatzmänner zu wählen.“ Jene Herren; welche einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Wurde angenommen)  
 Berichterstatter: liest §. 11 vor, welcher unverändert angenommen wird. Ferner werden die §§. 12 u. 13 abgelesen.

Riedl: Nachdem für jedes Comité 2 Ersatzmitglieder durch den soeben vorgenommenen Beschluß des Landtages zu wählen sind, so entfällt die Nothwendigkeit einer neuen Wahl.

Landeshauptmann: Es könnte sich der Fall ergeben, daß selbst die Ersatzmänner nicht vorhanden wären.

Hochw. Bischof: Die Klausel dürfte bei dem Antrag zu berücksichtigen sein, insoferne kein Ausschußmitglied vorhanden ist.

Landeshauptmann: H. Riedl beantragt noch einzuschalten: „eine neue Wahl nur in Ermangelung eines Ersatzmannes zu veranlassen.“

Wohlwend: Es ist dieser Zusatz nur eine Konsequenz des früher angenommenen §., bezüglich dieses § habe ich daher nichts einzuwenden, nur in der Stilisirung desselben beantrage ich eine Abänderung u. würde sagen: „eine neue Wahl nur in Ermangelung etc.“

Landeshauptmann: Ich werde nun §. 12 zur Abstimmung bringen nach dem Entwurfe. (wird angenommen) Ich werde jetzt den Zusatzantrag des H. Riedl ablesen. Ich bitte die Zustimmung zu dem beantragten § durch Aufstehen erkennen zu geben.

(bleibt in der Minorität) Wir gehen nun über zu §. 13. Wünscht jemand das Wort?

(Seite 53) -----

Ganahl: Ich erlaube mir noch den Zusatz zu beantragen: „der Antragsteller soll jedenfalls zur Begründung seines Antrages zu den Berathungen eingeladen werden; ich glaube, es ist in der Ordnung, daß man den Antragsteller hört, dieser Zusatzantrag bedarf daher keiner weiteren Begründung.“

Landeshauptmann: Sie haben den Antrag des H. Ganahl vernommen, er lautet: (der schriftlich eingebrachte Antrag wird abgelesen)

Hochw. Bischof: Es ist eine gewohnte parlamentarische Regel, daß der Antragsteller in den Ausschuß, der durch ihn hervorgerufen wird, hineingewählt werde; ich glaube daher, man könnte hier beifügen: „wofern er nicht schon in den Ausschuß gewählt sein sollte“ um anzudeuten, daß dieses als Regel festgehalten werde.

Ganahl: Ich bin damit einverstanden.

Wohlwend: Die Begründung eines Antrages ist bei der Einbringung in das Haus anzubringen u. genau auseinander zu setzen; die Begründung im Ausschuß wird nicht stattfinden, er hat keine andere Aufgabe als die, seinen Antrag näher auseinander zu setzen. Dem Antragsteller wird daran liegen, seine Begründung im Landtag anzubringen, da es sich sonst ergeben könnte, daß der Landtag den Antrag keinem Ausschusse zuweise. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jedes Landtags-Mitglied das Recht hat, im Ausschusse zu erscheinen. Wenn der Antragsteller in den Ausschuß nicht gewählt werden sollte u. ihm daran liegt dem Ausschuß Aufklärung zu geben, so wird auch er in demselben erscheinen. Ich wäre nicht dafür, daß man dem Antragsteller einen Zwang anlegt. Es können auch Fälle vorkommen wo der Ausschuß sogar wünscht, daß der Antragsteller nicht bei der Verhandlung gegenwärtig sei, oder daß der Antragsteller selbst nicht wünscht, bei der Verhandlung zu interveniren. Ich empfehle daher dem Landtag auf den Antrag nicht einzugehen.

Ganahl: Der H. Berichterstatter sagte, daß der Antragsteller im Landtage die Begründung zu machen habe, u. daß im Ausschuß nur der Antrag auseinander zu setzen sei, aber gerade in einer Auseinandersetzung der Gründe liegt ja die Begründung. Weiter meint H. Berichterstatter, man dürfe dem Antragsteller keinen Zwang anthun, darauf habe ich zu erwidern, daß mein Antrag nicht von einem Zwang, sondern vielmehr von einem Recht des Antragstellers handelt. Der Antrag ist übrigens nicht von mir selbst ausgegangen, sondern aus der Wiener

Geschäftsordnung. Was der niederösterreich. Landtag für gut hält, wird für uns auch nicht schlecht sein, es sind dort im Landtag große Capacitäten u. zwar Obmann der Geschäftsordn. ist Dr. v. Mühlfeld u. Berichterstatter ist der berühmte Advokat H. Dr. Perger; solche Leute wissen auch was passend ist oder nicht; ich glaube dieß bemerken zu müssen, um darzuthun, daß mein Antrag doch nicht so ungeschickt ist.

Hochw. Bischof: Was die Begründung eines gestellten Antrages betrifft, sagt §. 22 des vorliegenden Entwurfes unserer Geschäftsordnung nur: „Jedem selbstständigen

(Seite 54) -----

Antrag kann eine Begründung beigefügt werden.“ Allerdings bestimmt §. 17 dieses Entwurfes: „den Ausschußsitzungen kann jeder Abgeordnete beiwohnen; er darf sich aber weder an der Debatte, noch an der Abstimmung betheiligen.“ Wer an einer Debatte sich nicht betheiligen kann, darf nicht dreinreden, es ist daher bei dem Umstande daß er sich an der Debatte sonst nicht betheiligen kann, wünschenswerth, daß der Antragsteller eingeladen wird, seine Begründung oder die weitere Erläuterung derselben im Ausschuß zu geben, damit derselbe genau wisse was er eigentlich mit seinem Antrage gemeint hat, auf daß kein Mißverständniß eintrete u. auf daß der Antragsteller sich vollständig darüber äußern könne; dennoch scheint unter diesen beiden Gesichtspunkten immerhin, daß dieser Zusatzantrag gemacht werden könnte.

Landeshauptmann: Hat noch Jemand in dieser Beziehung etwas zu bemerken? - H. Antragsteller sagt: „Antragsteller soll jedenfalls etc.“ Es würde daher dem Ausschusse nicht freigestellt bleiben, ihn zu rufen, sondern man müßte ihn rufen; es wäre durch diesen Zusatz eine Umänderung des vorliegenden § bewirkt, es steht dem Ausschusse aber frei, Mitglieder, denen er besondere Kenntnisse zutraut, dazu einzuladen etc. - Hat Jemand noch eine weitere Bemerkung zu machen? (Niemand) So werde ich den §. 13 zur Abstimmung bringen. (Wird angenommen; ebenso wird der Zusatzantrag des H. Ganahl angenommen)

Berichterstatter: (liest den §. 14 ab)

Landeshauptmann: In dieser Beziehung wurde mir vom H. Regierungs-Commissär folgende Zuschrift mitgetheilt. (liest) - Ich mache der h. Versammlung die Einlage bekannt, weil der landesfürstl. Commissär noch nicht so weit hergestellt ist, selbst zu erscheinen. - In erster Linie wird bemerkt, daß die Annahme des §. 14 drei Grundgesetze v. 26. Febr. 1861 im §. 19 der Reichsvertretung u. §. 36 der L. O. widerstrebe u. daß bei Ausführung unserer L. O. dieser gesetzlich enthaltenen Bestimmung nicht entgegen getreten werden könne. Er glaubt, daß die Ausschüsse nur als Mandatare des Landtags zu betrachten seien u. daß im Grunde genommen der Landtag selbst in ihnen weiter tage. Den vom H. Commissär angezogenen §. 20 der



Geschäftsordg. für den Reichsrath erlaubte ich mir vorzulesen. (liest) Den §. 36 unserer L. O. kennen die verehrtesten Herren selbst u. brauche ihn nicht weiter zu wiederholen. Ich gewärtige von der h. Versammlung, ob sie in dieser Beziehung eine besondere Bemerkung zu machen hat. - (Niemand) Der Ausschuß war in seiner Zusammensetzung gespalten, eine Mehrheit von 3 Stimmen hat die Abänderung beantragt.

Wohlwend: (Als Berichterstatter) Nachdem die Majorität die Gründe für ihre Ansichten in den Bericht aufgenommen hat, glaubt dieselbe dieser Sache genüge geleistet zu haben. - Die Minorität ist der Ansicht, daß ihr Antrag in Consequenz des Eingangs aufgestellten Grundgesetzes, daß bei Annahme der §. §. nach der Vorlage denselben im Bericht keine Begründung beigesezt werde, auch

(Seite 55) -----

keiner solchen bedürfe. Sollte jedoch gegen diesen Minoritätsantrag debafirt werden, so behalte ich mir vor, die Ansichten der Minorität darzustellen.

Ganahl: In der L. O. kommt nicht vor, daß der landesfürstl. Kommissär befugt sei, an den Ausschußsitzungen theilzunehmen, dagegen geht daraus hervor, daß man das Recht hat, landesfürstliche Kommissäre zur Ertheilung von Auskünften rufen zu lassen. Ich glaube man solle nicht weitergehen u. dem landesfürstl. Kommissär keine weiteren Rechte einräumen als die L. O. vorschreibt. Ich bin der Meinung, daß jedes Weitergehen nur nachtheilig sein könnte, stimmen wir daher für die Nichtbilligung dieser Befugniß, also für den Minoritätsantrag. Wir stehen übrigens nicht allein, denn der niederoesterreichische u. böhmische Landtag haben das Gleiche gethan. Gestatten wir also dem landesf. Kommissär die verlangte Befugniß bei Ausschußsitzungen zu erscheinen, nicht. Meine Ansicht bleibt, wenn der Ausschuß des H. Kommissärs bedarf, so wird er schon von seinem Recht Gebrauch machen u. ihn durch den H. Landeshauptmann rufen lassen, aber so lange man ihn nicht bedarf, ist es besser, wenn er nicht dabei ist. Auch ist es meine Ansicht, daß wir überhaupt in Beziehung auf die Ausschußsitzungen auf den §. 19 der Reichsvertretung u. §. 20 der Gesch.-Ordg. des Reichsrathes, welche der H. landesfürstl. Kommissär citirt hat, nicht einzugehen u. uns nur an die L. O. zu halten haben.

Landeshauptmann: Der landesfürstl. Kommissär legt großen Werth darauf, daß der Ausschuß nur ein integrierender Theil des Landtages sei, gleichsam der Ldtg. im kleinen. Uebrigens handelt es sich um öffentliche Sachen, die wir nach bestem Wissen u. Gewissen, komme nun bei wer wolle, offen u. frei zu berathen haben. Ich meine nur wir sollten uns selbstständig zeigen, nicht uns selbst ein Armuthszeugniß geben, nicht eine Scheu äußern.

Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß wenn in der Annahme unseres Antrags ein Armutshzeugniß läge, so hätten wir nur dasjenige gethan, was die Wiener u. Prager auch thaten.

Hochw. Bischof: Abgesehen von den Gründen, welche der H. Regierungskommissär geltend gemacht hat für sein Recht beim Ausschusse zu erscheinen, ist noch ein anderer Gesichtspunkt, der von Bedeutung erscheint, hervorzuheben. Wenn der Landtag gegen die Regierung mißtrauisch vorgeht, glaube ich, daß er nicht den richtigen Standpunkt einnehme. Nicht gegenseitiges Mißtrauen, sondern wechselseitiges Vertrauen soll in einem gut eingerichteten Staat zwischen der Regierung u. den Regierten herrschen. Sowohl der Regierungs-Kommissär als der Landtag u. dessen Repräsentanten, die Ausschüsse, haben nur Ein Interesse, das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes zu wahren u. zu fördern. Weiter glaube ich auch, daß in unserer so fortgeschrittenen Vorarlberg ein solcher Grad von Selbstständigkeit herrsche, daß keiner von den Hh. Abgeordneten bedenken haben

(Seite 56) -----

wird, wenn der Regierung Kommissär sei es über Regierungsvorlagen, sei es über andere Berathungsgegenstände, im Ausschusse seine Äußerungen hört. Ferner kommt mir vor, daß, wenn hie u. da Aeüßerungen fallen, die freier sein werden, es für den Regierung Kommissär gut sein werde zu hören, was eigentlich die Stimmung des Landes sei u. ich glaube, es sei besser, er höre sie in der Ausschuß-Sitzung als in öffentlicher Sitzung, daher glaube ich auch, daß wir die Anwesenheit des Regierungskommissärs in keiner Weise scheuen sollten. Wenigstens ich erkläre offen, daß es mir vollkommen gleich wäre, ob er anwesend sei oder nicht. Ich habe das Zutrauen, daß alle anwesenden Herren den gleichen Grad von Selbstständigkeit haben.

Ganahl: Sr. bischöfliche Gnaden haben gesagt, wir sollen kein Mißtrauen gegen die Regierung haben, allein, wir haben hie u. da Ursache mißtrauisch zu sein, wir haben schon vieles erlebt, wir haben eine Verfassung gehabt, alles war in schönster Ordnung, man hat sie uns wieder genommen, was schon einmal da war, könnte möglicher Weise wieder geschehen. Wir wollen dieß zwar nicht befürchten, aber hie u. da Mißtrauen zu haben, schadet nichts. Ich betrachte den Regierungskommissär, der in unsere Versammlungen kommt, wenn man ihn nicht ruft, als einen Controlleur u. diesem möchte ich vorbeugen. Meine Meinung ändere ich durchaus nicht. Was die Selbstständigkeit anbelangt, von der bischöfl. Gnaden erwähnt haben, so genire auch ich mich gewiß vor Niemanden u. ich glaube, daß sich auch Andere nicht geniren werden, wenn auch der Regierungskommissär, oder der Statthalter da wären.

Allein demungeachtet sollten wir bei dem Majoritätsbeschluß bleiben u. dem Regierungskommissär nicht das Recht geben, in die Ausschußsitzungen zu kommen. Ich glaube das zu thun, was der niederösterreichische u. böhmische Landtag gethan haben, wo 200 Mitglieder sitzen, kann wohl nicht gefehlt sein, jene Versammlungen werden auch wissen was sie thun.

Hochw. Bischof: Ich muß den Punkt der Selbstständigkeit noch einmal berühren u. zwar in folgender Weise: Die Selbstständigkeit der Mitglieder, welche bei den Ausschußsitzungen theil nehmen, hat nicht jene Bedeutung, wie die Selbstständigkeit derer, die im Landtage selbst sitzen; denn im Ausschusse werden eben nur Vorberathungen gepflogen u. nur Berichte gemacht u. diese kommen als Vorlagen an den Landtag. Die so gemachten Vorlagen werden erst im Landtag selbst der Hauptberathung unterzogen u. durch die Abstimmung, bei welcher Berathung und Abstimmung der Regierungskommissär verfassungsgemäß anwesend sein kann, angenommen oder verworfen. Daß die Selbstständigkeit könnte beeinträchtigt werden, durch die Anwesenheit des Reg. Commissärs kann ich um so weniger gelten lassen, als §. 14, über den wir sprechen, ohnedieß schon die Wirksamkeit des Reg. Comm. auf das rechte Maaß zurückführt.

(Seite 57) -----

Es heißt nämlich da: „Die Regierungskommissäre sind befugt in den Ausschußsitzungen zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstigen Berathungsgegenständen Aufklärung u. Auskunft zu ertheilen.“ Daß sie erscheinen um Aufklärung u. Auskunft zu ertheilen, kann dem Ausschuß nur erwünscht sein; es kann im Interesse der Regierung liegen, daß der Ausschuß genau aufgeklärt werde über die Bedeutung der Regierungsvorlagen, so wie über Berathungsgegenstände, die nicht Regierungsvorlagen sind. Daher muß ich wiederholen, daß die gegen §. 14 erhobenen Einwendungen in Wahrheit nicht begründet scheinen. - Was die Analogie betrifft des böhmisch u. niederösterreichischen Landtages, so ist nicht alles gut, was in Wien oder Prag geschieht, u. ich mache gegen diese Analogie eine andere stärkere Analogie, nämlich die des Reichsrathes geltend.

Wohlwend: Ich hätte nur eigentlich noch die Begründung des Minoritätsantrages anzubringen, Sr. bischöfl. Gnaden haben jedoch schon das meiste angeführt, was die Ansicht dieser Minorität ist. Nur muß ich noch dazu bemerken, daß die Minorität der Ansicht gewesen ist, daß durch die Streichung die Zusatzes von Seite der Majorität den Regierungs-Kommissären das Recht in dem Ausschuß zu erscheinen nicht genommen sei; sondern die Majorität wolle darin nur der Sache selbst keinen Ausdruck geben. Die Minorität dagegen war der Ansicht, daß jedes Gesetz klar, deutlich, für Jedermann

verständlich u. keinen Zweifel zugänglich sein soll u. deßwegen sagte die Minorität, wir wollen dieses von der Majorität nicht bestrittene Recht der Regierungs-Kommissäre klar hinstellen u. deßhalb hat sie sich dem Antrage der Vorlage angeschlossen. Nachdem in dieser Debatte durch H. Ganahl, ich weiß nicht ob auf Auftrag der Majorität oder nach seiner eigenen Ansicht dargelegt worden ist, daß durch Weglassung dieses Satzes den Regierungskommissären das Recht benommen sei in dem Ausschusse zu erscheinen, so dreht sich die Sache u. in dieser Beziehung müßte ich nur für die Minorität die Gründe, die H. Ganahl vorgebracht hat, widerlegen; obwohl es mir als Berichterstatter eigentlich nicht zusteht, die Gründe der Majorität zu widerlegen, indeß glaube ich, daß diese Gründe von Sr. bischöfl. Ganden schon widerlegt worden, und möchte denselben nur noch beifügen, daß durch die Répräsentanz des Regierungs-Kommissärs die Selbstständigkeit nicht beeinträchtigt werden kann. Wenn Regierungsvorlagen zur Berathung vorgelegt werden, so ist der Regierungskommissär über dieselben genau instruiert u. durch die bezüglichen Aufklärungen werden die Ausschußberathungen erleichtert. Wenn wir auch annehmen, daß die Regierung den Landtagen Opposition machen wollte, so ist es immer erwünscht, wenn der Ausschuß diese Opponenten vor sich hat, ich möchte sagen, daß der Ausschuß dadurch gerüstet gegen die Opposition in dem Landtage erscheinen kann; der Ausschuß wird daher in der Berathung nicht nur nicht beirrt, sondern im Gegentheil in Kenntniß gesetzt von demjenigen, was der Reg. Commissär gegen den Antrag des Ausschusses vorzubringen hat. Wenn wir überdieß den Nachsatz des §. betrachten, in welchem klar und deutlich gesagt ist, daß bei den Schlußberathungen u. Abstimmungen der Regierungskommissär

(Seite 58) -----

nicht gegenwärtig sein soll, so glaube ich, daß von Beirung in den Berathungen keine Rede sein kann, denn haben sie dem Ausschusse ihre Auskünfte gegeben, so kann jeder Ausschuß nach Fassung des § den Reg. Commissär ersuchen, die Versammlung zu verlassen. Wenn wir diesen Nachsatz annehmen u. den § nach der Fassung welche die Minorität vorschlägt, beschließen, so können die Ausschußberathungen in keiner Weise beirrt werden.

Ganahl: Ich begreife nicht, wie H. Wohlwend sagen kann die Minorität sei der Ansicht gewesen die Majorität beabsichtige nicht durch die Streichung des ersten Satzes §. 14 den Regierungs-Kommissären das Recht zu nehmen in den Ausschußsitzungen zu erscheinen, ich muß gestehen, es fällt mir eine solche Bemerkung sehr auf. Es ist ja dadurch deutlich u. bestimmt ausgedrückt, daß wir ihnen das Recht nicht einräumen wollen; ich habe die Gründe in den Ausschußsitzungen weitläufig auseinandergesetzt.

Ich betrachte die Regierungskommissäre als eine Art Controlleure, wie ich schon gesagt habe. In den Berathungen des Ausschusses ungerufen, u. überhaupt passen sie nicht für Leute, die sich frei bewegen sollen. Wenn es die Wiener u. Prager nicht als zweckmäßig befunden haben, so können wir auch sicher annehmen, daß es nicht zweckmäßig sei. Im oberoesterr. Landtag hat der Statthalter dagegen auch Einsprache gethan, aber trotz dieser hat dennoch der Landtag beschlossen, diesen Passus zu streichen. Ich glaube, der Landtag sollte bei dem Beschlusse der Majorität bleiben. Wenn der Ausschuß für nöthig findet, den Reg. Commissär zu rufen, um Aufklärungen zu geben, so kann er dieses thun u. er hat dazu das Recht, ich glaube das ist genug. Allein, man will sich uns aufdrängen, denn wenn man dieß nicht wollte, so wäre die vorgelesene Verwahrung nicht an den Landtag gekommen.

Wohlwend: Es ist allerdings richtig, daß die Landtage von Böhmen u. Niederösterreich den Reg. Commissär von den Ausschußberathungen ausgeschlossen haben, Mähren hat ihn aber angenommen, ich kann daher die böhmisch u. neideroesterr. Beschlüsse nicht als Norm annehmen. Die Ansicht daß ein Regierungskommissär als Controlleur erscheint, kann ich mir nicht erklären; der § sagt ja ausdrücklich: „er kann im Ausschuß erscheinen um Auskunft u. Aufklärung zu geben.“ Sind diese Aufklärungen gegeben, so hat nach der Bestimmung des Nachsatzes der Ausschuß das Recht vom Reg. Commissär zu verlangen, daß er die Versammlung verlasse, in diesem Falle kann von einem Controlliren keine Rede sein. Ich will nicht als Vertheidiger des Entwurfes auftreten, ich sehe nicht nur keine Gefahr, sondern im Gegentheile glaube ich, daß die Annahme aus Utilitätsgründen sehr wünschenswerth sei, jedoch nur in der bezeichneten Fassung.

Ganahl: Ich bemerke, daß man in dieser Beziehung verschiedener Ansicht sein kann, H. Wohlwend sieht keine Gefahr in dem verlangten Recht, ich aber sehe eine solche.

Landeshauptmann: Ich werde also ohne eine weitere Bemerkung zu erwarten

(Seite 59) -----

zur Abstimmung schreiten. Ich werde den Antrag der Majorität zur Abstimmung bringen, sollte dieser fallen, so gehe ich zu §. 14 zurück; die Majorität des Geschäftsberichts-Ausschusses beantragt also den §. 14 so zu fassen: (liest) - Die Herren, welche der Majorität beizustimmen erachten, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Minorität geblieben) Ich bringe nun den §. 14 selbst zur Abstimmung (Mit Mehrheit angenommen)

Berichterstatter: (liest §. 15 ab)

Landeshauptmann: Ich bitte die Bemerkung entgegen zu nehmen, daß im Entwurf statt §. 16 ½ die Zahl 17 zu stehen hat.

Riedl: Ich erlaube mir zu diesem § folgenden Zusatzantrag zu machen, daß da die Beziehung von Sachverständigen oft mit großen Kosten verbunden sein kann, hierüber von Fall zu Fall die Genehmigung des Landtages einzuholen sei. (Antrag wird schriftlich eingebracht)

Hochw. Bischof: Bei diesem Antrag des H. Riedl, der insoferne motiwirt u. gute Gründe hat, dürfte es jedoch zweckmäßig sein eine Klausel beizufügen: „Im Falle große Kosten oder im Falle von Auslagen“, denn wenn keine Auslagen oder nicht große Auslagen wären, so wäre es unnütz fomulirt.

Landeshauptmann: Wollen H. Antragsteller Rücksicht darauf nehmen.

Riedl: Ich bin vollkommen einverstanden.

Landeshauptmann: Nach dem Antrage des H. Riedl u. mit Hochw. H. Bischof vereinbarten Zusatz würde es so lauten: „Jedoch im Falle größere Auslagen damit verbunden wären, nur über erhaltene Zustimmung des Landtages.“ - Jene Herren, welche den so textirten Antrag annehmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen)

Ganahl: Ich erlaube mir den Schluß der Sitzung zu beantragen.

Wohlwend: Ich bitte noch die 2 folgenden § ablesen zu dürfen.

Fußenegger: Ich glaube wir sollten sie noch fertig machen, es dauert so nicht länger als ¼ Stunde.

Berichterstatter liest §. 16 ab, dieser wird unverändert angenommen, dann § 17.

Riedl: Ich beantrage hier einen Vordersatz zu §. 17 zu machen: „Die Ausschußsitzungen sind keine öffentlichen, denselben kan jeder Abgeordnete beiwohnen.“

Landeshauptmann: Findet Jemand etwas zu bemerken?

Wohlwend: Ich glaube daß sich das vom H. Riedl Beantragte eigentlich von selbst versteht. Die Ausschußsitzungen werden in der Regel nicht so wie die Sitzungen des Landtages publicirt, sie werden vom Ausschuß nach Schluß jeder Ausschußsitzung beschlossen u. kommen nicht in öffentliche Blätter; ich glaube daher, daß der Zusatz nicht gerade nothwendig ist, daß er aber, wenn man ihn aufnehmen will, gerade keinen Nachtheil hat.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des H. Riedl zur Abstimmung, er lautet (die Ausschußsitzungen etc. liest; wird angenommen) - ich bringe jetzt

(Seite 60) -----  
den § selbst zur Abstimmung, er lautet: „denselben kann jeder Abgeordnete beiwohnen, darf sich aber nicht an der Debatte theiligen etc.“ (Angenommen) Ich bringe den Antrag des H. Ganahl um Schluß der Sitzung zur Abstimmung; jene Herren welche dem Antrage beipflichten, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen) - Ich setze als künftigen Sitzungstag fest, woferne keine Einwendung dagegen erhoben

wird, morgen 9 Uhr; an der Tagesordn. ist: Fortsetzung der Berathung der Geschäftsordn. u. wenn noch Zeit übrig bleiben sollte, die Berathung der bereits heute auf der Tagesordnung gestandenen Gegenstände.

Schluß 1 ¼ Uhr. N. M.

---

## 6. Sitzung.

Am 27. Jänner 1863. Anfang 9 Uhr Vormittags.

Gegenwärtig: Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des landesfürstl. Kommissärs u. der Herren Mutter u. Neyer.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll wird vom H. Schriftführer abgelesen. (Wird abgelesen) - Wird eine Einwendung gegen das Protokoll erhoben?

Wohlwend: In stylistischer Beziehung möchte ich eine Bemerkung machen, es heißt jedesmal, wenn ein § angenommen ist nach der Vorlage „wurde angenommen“ es sollte heißen: „wurde nach der Vorlage des Entwurfes angenommen“.

Landeshauptmann: Wir haben den Entwurf vor uns, dessen §.§. angenommen sind, mit Rücksicht auf diesen glaube ich es deutlich genug ausgedrückt zu haben. Indessen werde ich dahin trachten, diese kleine Bemerkung im Protokolle beizufügen.

Ich ersuche H. Berichterstatter nun mit dem Vortrage über die Geschäftsordnung weiter zu fahren.

(Berichterstatter liest §. 18 ab)

Hochw. Bischof: Ich habe im Geiste dessen, was der Ausschuß hier als Zusatz beigügt, noch einen weiteren Zusatz zu beantragen u. zwar in folgender Weise: „doch wird zu einem solchen Beschlusse die Zustimmung von drei Viertheilen aller anwesenden Landtagsmitglieder erfordert.“ Es könnte geschehen, daß bei der Unsicherheit, welche die einfache absolute Stimmenmehrheit ergibt, etwas veröffentlicht wird, was, nach dem die Sache mit großer Sorgfalt behandel worden nicht für die Oeffentlichkeit geeignet ist. Nachdem die Sache selbst geheim behandelt worden, scheint es im Allgemeinen angemessen, wenn das geheim Verhandelte nicht der Oeffentlichkeit übergeben wird. Und wenn man es ausnahmsweise doch thun will, so wird eine Stimmenzahl von drei Viertheilen eine größere Sicherheit gewähren, daß keine unpassende Veröffentlichung geschehe. Aus diesem Grunde möchte ich diesen Zusatzantrag machen? -







Kindl: Die Geschäftsveränderung ist ein Geschäft, welches dem Landtag selbst anst. Es gläubt man, daß mit diesem Geschäftsveränderung die Bestimmungen des L. O. welche in der Geschäftsveränderung enthalten sind, nicht zu ändern sind, sich als wichtige Bestimmungen für die Zukunft, welche für die Zukunft anzuwenden sind. Die Bestimmungen des Landtags sind jedoch, welche dem Geschäftsveränderung gegeben sind, die nicht abzuändern werden können in der Geschäftsveränderung. Durch die Bestimmungen der Geschäftsveränderung in der Geschäftsveränderung, welche ab dem 1. April, als man von dieser Geschäftsveränderung und selbst wissen zum Geschäft haben wollen, ist es gläubt, daß man diese S. S. des L. O. nicht wieder anzuwenden soll. Die Geschäftsveränderung besteht aus 20 Paragraphen § 10 davon sind aus dem L. O. genommen worden; nicht jedoch die Bestimmungen, welche sich als wichtig und unabweisbar sind, in dem Fall, daß die Bestimmungen, welche die Bestimmungen des L. O. keine Bestimmungen sind, nicht an dem 1. April, als man von dieser Geschäftsveränderung und selbst wissen zum Geschäft haben wollen, ist es gläubt, daß man diese S. S. des L. O. nicht wieder anzuwenden soll.

Landtagspräsident: Ich habe in dieser Sitzung, wie zu erwarten, daß man bei der allgemeinen Debatte in so fern nicht einlassen werden, so fern nicht die Bestimmungen in der allgemeinen Debatte in der Geschäftsveränderung zu ändern. In dem Fall, daß die Bestimmungen des L. O. nicht wieder anzuwenden sind, ist es gläubt, daß man diese S. S. des L. O. nicht wieder anzuwenden soll. Die Bestimmungen des Landtags sind jedoch, welche dem Geschäftsveränderung gegeben sind, die nicht abzuändern werden können in der Geschäftsveränderung. Durch die Bestimmungen der Geschäftsveränderung in der Geschäftsveränderung, welche ab dem 1. April, als man von dieser Geschäftsveränderung und selbst wissen zum Geschäft haben wollen, ist es gläubt, daß man diese S. S. des L. O. nicht wieder anzuwenden soll.

Abgeordneter: Ich Landtagspräsident hat ganz richtig bemerkt, daß es nicht angeht, die Bestimmungen des L. O. nicht wieder anzuwenden sind, ist es gläubt, daß man diese S. S. des L. O. nicht wieder anzuwenden soll. Die Bestimmungen des Landtags sind jedoch, welche dem Geschäftsveränderung gegeben sind, die nicht abzuändern werden können in der Geschäftsveränderung. Durch die Bestimmungen der Geschäftsveränderung in der Geschäftsveränderung, welche ab dem 1. April, als man von dieser Geschäftsveränderung und selbst wissen zum Geschäft haben wollen, ist es gläubt, daß man diese S. S. des L. O. nicht wieder anzuwenden soll.

















Dass Tragnaja, welches bei der Wahl des Ausschusses in der ersten Sitzung  
erfolgt, als Hauptmann bezeichnet sind,

Herrn Lippel: Hinsichtlich der Einreichung, welche dem H. Abgeordneten Böhmer  
über seinen Antrag in Bezug auf die Leitung der Comité's gemacht ist, glaube ich,  
ob sich nicht gut eignet eine solche Einreichung anzunehmen, weil ja die meisten Mitglieder  
wesentlich sind; meine Ansicht ging dahin, ob nicht ein Abgeordneter genommen werden  
sollte, welcher mit dem H. Böhmer, und dem Markte verbunden wäre mit der Verwaltung,  
die zusammen einen Verein bilden. Das, Mühen ja nicht genommen werden mit  
der Wahlbarkeit der Landgemeinden zusammen, auf dass man sich alle Rechte  
erhalten kann, so es sich um Landgemeinden handelt; die Einreichung, wie sie in  
diesem Falle gemacht ist, ist schon im Ausschuss der Verhandlung zu wissen einsehbar,  
wenn die übrigen, mit dem Gegenstande. Ich habe es nicht mit dem H. Böhmer  
sagen noch sein, Comité's von 3 oder 4 Mitgliedern zu nominieren. Ich meine wieder  
dass nach der Wahl und dem Comité zu wissen, ist glaube ich nicht das werden allen  
Anforderungen genügt, das man irgend Rechte nicht erhalten können, so werden die  
je die Angelegenheiten gehörig befragt wissen. Auf dem anderen Seite hat der Landtag die  
Möglichkeit, dass er alle brauchbaren Männer einbringen kann, auf diese Art, glaube ich,  
dass der Ausschuss aus 3 oder vier wahren Mitgliedern aus dessen Zusammenkunft werden  
die Verhandlungen möglich zu machen. Was die dem H. Böhmer, und dem  
Comité, das man nicht sagen kann.

Herrn Böhmer: Ich glaube, dass die Landtagsmitglieder nicht die Aufgaben haben, die  
es zu erhalten, sondern die Aufgaben des Landtags in allen seinen Funktionen  
haben sein also nicht als Landtagsmitglieder aufgeführt werden, so können sie das  
Ergebnis nicht erreichen. Ich glaube, die Wahl der dem Ausschuss soll total sein  
sein. Meine Ansicht ist, dass der Landtag diesen Auftrag die Zustimmung nicht geben soll.

Herrn Lippel: Ich habe nicht einen einzigen Landtagsmitglied zu machen. Ich habe nicht in der  
ersten Rede erklärt, dass es notwendig ist, wenn ein Mitglied der Landtagsausschuss über die  
Angelegenheit der Verwaltung der Provinz abgeben sollte, dass es meine Meinung ist, dass es  
nicht die für mich im meinen Auftrag, dass das Wort "Komite" soll nicht angenommen werden.  
Das, dass der Landtag notwendig ist, in gewissen Fällen die Zustimmung zu lassen, nach  
meinem Auftrag anzunehmen. - Ich also der Landtag übergeben, dass diese im Falle  
der Krise liegen, so kann es darauf eingehen; und mit dem Comité habe ich den Auftrag zu  
halten. Ich bin mit dem Herrn Lippel einverstanden, dass sehr viel davon abhängt.  
Dass die Mitglieder im Ausschuss sitzen d. glaube ich, dass man nicht so leicht darüber  
verhandeln sollte.

Landtagsmitglied: Winkt mich jemand das Wort? Ich meine es - Mein Freund, dass  
die Sache gering wichtig sind, ist werden zuerst dem S. 10, so wie es verhängt zur Ab-  
klärung bringen, das kann der Auftrag der H. Lippel d. das geschehen. Lippel, was man



Präsident: Ich erlaube mir mich dem Gesetze zu beauftragen: „Der Ausschuss soll ja. Insofern die Sachverhalte sind, die dem Ausschuss zu dem Ausschuss mitgeteilt werden; ist gleich, ob es in der Ordnung, dass man den Ausschuss hat, dass die Gesetze der Sachverhalte sind.“

Landtagspräsident: Ich habe den Ausschuss, der die Sache vorbringt, an dem 1. des Monats... (unvollständig)

Herrn Löffel: Ich ist eine gewisse Anzahl von... (unvollständig)

Präsident: Ich bin bereit... (unvollständig)

Präsident: Die Sachverhalte sind... (unvollständig)

Präsident: Der Ausschuss... (unvollständig)

Herrn Löffel: Aber die Sachverhalte sind... (unvollständig)



Minister befehlen bedürfen. Sollte jedoch gegen diesen Ministerialbefehl gehandelt werden, so befollet es mir sein, die Anweisung des Ministers demgemäß zu thun.

Gemeinl: Zu dem L. O. lautet nicht nur, daß der Landeshauptl. Kommissar beauftragt sei, an die Kreisverwaltungen schriftlich zu setzen, daß er sich bemühen soll, die Angelegenheit des Kaufes der landeshauptl. Kommissar zur Ausführung von Ankaufen nicht zu lassen. Es ist aber auch nicht zu vergessen, daß der Landeshauptl. Kommissar keine Anweisung erhalten hat, die Angelegenheit als L. O. vorzuführen. Es ist demnach zu erwarten, daß der Minister, wenn er sich nicht anders verhalten will, die Angelegenheit nicht abgeben, sondern die Angelegenheit selbst in die Hände nehmen wird. Die Angelegenheit ist aber nicht abzugeben, sondern die Angelegenheit selbst in die Hände nehmen wird. Die Angelegenheit ist aber nicht abzugeben, sondern die Angelegenheit selbst in die Hände nehmen wird.

Landeshauptmann: Der Landeshauptl. Kommissar hat gegen den Ministerialbefehl, daß der Kreisverwalter nicht ein untergeordnetes Mitglied der Verwaltung sein, sondern ein Mitglied der Verwaltung sein soll, sich nicht begeben, sondern die Angelegenheit selbst in die Hände nehmen wird.

Gemeinl: Es erlaubt mir zu bemerken, daß wenn in dem Ministerialbefehl die Angelegenheit nicht abzugeben, sondern die Angelegenheit selbst in die Hände nehmen wird.

Landeshauptmann: Abgesehen von dem Ministerialbefehl, daß der Kreisverwalter nicht ein untergeordnetes Mitglied der Verwaltung sein, sondern ein Mitglied der Verwaltung sein soll, sich nicht begeben, sondern die Angelegenheit selbst in die Hände nehmen wird.







nicht ungenügend sein soll, so glaubt ich, daß von Einwirkung in den Ausschüssen keine Rede sein kann, von selbst für den Ausschluß ist der Ausschluß gegeben, so kann jeder Ausschluß nach Befehl des D. des Ray. Kommissar verfahren, im Ansehung zu verbleiben. Man wird in dem Ausschusse verfahren d. des D. nach dem Befehl, welche die Minorität verweigert, befehlen kann, so können die Ausschlußbeschlüsse in keinem Falle direkt werden.

Genoss: Ich begreife nicht, wie Hr. Bressan sagen kann die Minorität für den Ausschluß gegen die Majorität beschließen nicht ohne die Einwilligung des Ausschusses Art. 5. 14 von der Genehmigung des Ausschusses ist nicht zu verstehen in den Ausschlußsituationen zu verfahren, ich muß gestehen, es fällt mir nicht ein solche Beschlüsse selbst anzusetzen. Es ist für den Ausschluß nicht möglich, daß wir gegen den Ausschluß nicht einwirken wollen, ich habe die Gründe in den Ausschlußsituationen vollständig auseinandergesetzt. Ich bin überzeugt die Regierungskommission als eine Art Controllen, wie ich schon gesagt habe für den Ausschluß ist der Ausschluß gegeben, d. überlegt gehen sie nicht für den Ausschluß, die sie für den Ausschluß haben. Man ist die Minorität d. Ausschusses nicht als zustimmend, sondern selbst, so können wir nicht gegen den Ausschluß, daß es nicht zustimmend sei. Ich übernehme Landtag für den Ausschluß Ausschüsse auf Befehl gegeben, aber auch wenn sie den Ausschluß des Landtags beschließen, diesen Ausschluß zu verfahren. Ich glaube, daß der Landtag selbst bei dem Ausschluß die Minorität bleibt. Man ist der Ausschluß für nichtig, findet, den Ray. Kommissar zu verfahren, die Ausschläge zu geben, so kann man diesen Ausschluß nicht für den Ausschluß, ich glaube das ist genug. Allein, man will sich nicht entscheiden, dann wenn man nicht will, so kann die Ausschläge man verfahren nicht nur den Landtag bekommen.

Bressan: Es ist allerdings richtig, daß der Landtag von Seiten der Minorität nicht den Ray. Kommissar von dem Ausschlußbeschlüssen abgelehnt haben, Man kann sich aber vorstellen, ich kann sagen die Ausschläge d. Minorität Ausschläge nicht als Minorität verfahren. Im Ausschluß steht die Regierungskommission als Controllen an, selbst, kann ich nicht erklären; der D. sagt für unbestimmt; er kann im Ausschluß beschließen im Ausschluß d. Ausschläge zu geben." Sind diese Ausschläge zu verfahren, so hat nach dem Befehl des Ausschusses der Ausschluß des Ausschusses dem Ray. Kommissar zu verfahren, daß er im Ausschluß verbleiben, in diesem Falle kann man einen Controllen keine Rede sein. Ich will nicht als Ausschläge der Ausschläge annehmen, ich habe nicht eine Ausschläge, sondern in Ausschläge überlegt ist, daß die Ausschläge mit Ausschläge selbst verfahren wird für sich. Ich bin in dem Ausschläge Ausschläge.

Genoss: Ich bemerke, daß man in diesem Ausschläge Ausschläge Ausschläge sein kann, Hr. Bressan sieht keine Ausschläge in dem Ausschläge Ausschläge, ich aber habe nicht selbst.

Landtag: Ich würde also, ohne eine Ausschläge Ausschläge zu verfahren



